

**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROSENSTEIN
GEBÜHRENSATZUNG**

ÜBER DIE BENUTZUNG DER JUGENDMUSIKSCHULE ROSENSTEIN

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 5 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein am 17. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Jugendmusikschule werden Gebühren nach dem allgemeinen Gebührentarif erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie entstehen am Beginn jeden Schuljahres. Das Schuljahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September jeden Jahres. Das Schuljahr für die Unterrichtung nach § 7, Ziff. 1.10 (Musik. Früherziehung) beginnt und endet jeweils nach dem Ende der vom Kultusministerium Baden-Württemberg festgelegten Sommerferien.

§ 4

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Unterrichtsgebühren sind in monatlichen Raten zum 1. eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig.

§ 5

Ermäßigung, Erlass

1. Auf die Festsetzung von Unterrichtsgebühren gem. § 7 Ziff. 1.1 bis einschl. Ziff. 1.3), können für Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren); oder Lehrlinge, Schüler und Studenten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und gegen Vorlage eines schriftlichen Ausbildungsnachweises; folgende Ermäßigungen gewährt werden.
 - 2.1 Geschwisterermäßigung

für das 2. Kind um	25 % der vollen Gebühr
für das 3. Kind um	50 % der vollen Gebühr
für jedes weitere Kind	um 60 % der vollen Gebühr

 Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung; sonst entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
 - 2.2 Mehrfachermäßigung

Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Hauptfächern wird folgende Ermäßigung gewährt (s. § 7 Ziff. 1.2 und 1.3):

Für das	
a) 2. gebührenpflichtige Fach	20 % der vollen Gebühr
b) 3. und weitere gebührenpfl. Fächer	40 % der vollen Gebühr
3. Die Ermäßigung nach den Abs. 2.1 und 2.2 wird nebeneinander gewährt; die Reihenfolge des Abs. 2.1 ist maßgebend.
4. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft, auf Vorschlag des Leiters der Musikschule, der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Unterrichtsausfall

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als 4 mal im Unterrichtsjahr aus, so wird für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall je Unterrichtsstunde 1/40 der Jahresgebühr erstattet.
2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht gegeben wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

§ 7

Gebührenhöhe

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (20 - 60 Minuten) pro Woche. Die Gebühren sind auch in den Ferienmonaten zu bezahlen. Die Ferienzeiten richten sich nach der Ferienordnung der allgemeinen Schulen.

Tarif-Nr.	Art des Unterrichts	jährliche Gebühr Je Schüler EUR	Unterrichtszeit	monatliche Gebühr Je Schüler EUR
Musikalische Früherziehung				
1.01	Musik. Früherzieh.	276,00	60 Min.	23,00
1.02	Orientierungsstufe	324,00	45 Min.	27,00
Einzelunterricht				
1.10	Einzelunterricht			
1.11	Klavierunterricht	1.056,00	45 Min.	88,00
1.12	Klavierunterricht	696,00	30 Min.	58,00
1.13	Alle Hauptfachinstrumente, außer	1.020,00	45 Min.	85,00
1.14	Klavier	672,00	30 Min.	56,00
Poolunterricht und Gruppenunterricht				
1.20	Poolunterricht	420,00	20 Min.	35,00
1.21	Pool mit Klavier	432,00	20 Min.	36,00
1.22	2 Schüler	516,00	45 Min.	43,00
1.23	3 Schüler	408,00	45 Min.	34,00
1.24	4-6 Schüler	384,00	60 Min.	32,00
1.25	4-6 Schüler	288,00	45 Min.	24,00
Klassenmusizieren an der Schule (JEKI)				
1.30	Klassenmusizieren an der Schule (JEKI)			
1.31	Bläser, Mindestklassengröße 3 Schüler	240,00	45 Min.	20,00
1.32	Bläser, Mindestklassengröße 2 Schüler	240,00	30 Min.	20,00
1.33	Streicher/Percussion/Gitarregruppen ab 8 Schüler	144,00	45 Min.	12,00
1.34	Streicher/Percussion/Gitarregruppen ab 12 Schüler	108,00	45 Min.	9,00
Ergänzungsfächer				
1.40	Ergänzungsfächer			
1.41	bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches (Spielgruppen)	0 EUR		0 EUR
1.42	ohne gleichzeit. Belegung eines Hauptfaches	204,00 EUR		17,00 EUR
2.	Erwachsene (ab vollendetem 18. Lebensjahr), die sich nicht in Berufs- oder Schulausbildung befinden, haben einen Zuschlag von 35 % an den Gebühren nach Abs. 1 Ziff. 1.10 - 1.42 zu entrichten.			
3.	Für die Ausleihe von Musikinstrumenten an Schüler der Jugendmusikschule werden folgende Gebühren erhoben:			
Leihgebühren				
	Musikinstrumente	im Beschaffungswert von		Leihgebühr/Monat
3.1	über	2.500 EUR		62,00 EUR
3.2	über	500 EUR		20,00 EUR
3.3	bis	500 EUR		11,00 EUR
3.4	bis	250 EUR		5,00 EUR

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.04.2011 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Heubach, den 18. Juni 2013

gez.: Ottmar Schweizer
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Verwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.